



Geschäftsordnung der Länderübergreifenden Facharbeitsgruppe Psychosoziale Notfallversorgung (LüFAG PSNV)

vom 19. Mai 2026

§ 1 Name

Das Gremium führt den Namen Länderübergreifende Facharbeitsgruppe Psychosoziale Notfallversorgung (LüFAG PSNV).

§ 2 Ziel

Ziel der LüFAG PSNV ist es, die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) in Bund und Ländern weiterzuentwickeln und zu vereinheitlichen. Damit führt sie die Idee des Konsensusprozesses PSNV fort. Unter PSNV werden demzufolge die Gesamtstruktur und Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen verstanden.¹

§ 3 Logo

- (1) Das Logo der LüFAG PSNV besteht aus einem weißen Kreis mit schwarzem Rand, in dem das taktische Zeichen „Psychosoziale Notfallversorgung“ in den Farben schwarz-rot-gold dargestellt ist.
- (2) Das Logo dient zugleich als Qualitätslabel, welches die LüFAG PSNV nach definierten Kriterien auf Antrag an ein Bundesland verleiht.² Näheres regelt das Dokument „Qualitätslabel PSNV“ in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Vgl. Publikation des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II, Praxis im Bevölkerungsschutz, Band 7, 3. Auflage 7/2012.

² Siehe: <https://lfag-psnv.de/wp-content/uploads/2019/08/Information-Qualita%CC%88tslabel-2.pdf>.

§ 4 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der LüFAG PSNV sind die Länder und der Bund, die jeweils durch maximal zwei Personen vertreten sind. Dabei sollte es sich um Personen handeln, die auf Landes- bzw. Bundesebene für die PSNV federführend zuständig sind. Die Mitglieder teilen dem Vorsitz und der Geschäftsstelle mit, durch wen sie vertreten werden. Die Vertretungen werden von der Geschäftsstelle in einer Liste geführt.
- (2) Personen, die kein Mitglied vertreten, sind Gäste. Die Zulassung dieser Personen zu allen oder einzelnen Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten ist durch die Mitglieder einstimmig zu beschließen. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung teilen die Mitglieder dem Vorsitz und der Geschäftsstelle Personen mit, die als Gast an der einzelnen Sitzung oder bestimmten Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die LüFAG PSNV wählt als Vorsitz entsprechend § 8 einstimmig aus den Vertretungen der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung, die zwei verschiedene Mitglieder vertreten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach der Wahl.
- (3) Der Vorsitz bereitet die Sitzungen der LüFAG PSNV vor und leitet diese. Er arbeitet eng mit der Geschäftsstelle der LüFAG PSNV zusammen. Er vertritt die LüFAG PSNV nach außen.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der LüFAG PSNV hat das für die PSNV zuständige Referat des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) inne.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Unterstützung des Vorsitzes bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen, wobei hierzu u.a. die Mitglieder- und Gästeverwaltung sowie die Anfertigung von Ergebnisprotokollen zählen.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vorsitz beruft die LüFAG PSNV bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich in Präsenz, ein. Außerdem sind zusätzlich Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Zusätzliche Sitzungen können auch im Format einer Videokonferenz durchgeführt werden. Zeitpunkt und Ort der nächsten regulären Sitzung werden spätestens auf der vorhergehenden ordentlichen Sitzung beschlossen.
- (2) Zu den ordentlichen Sitzungen werden die Mitglieder der LüFAG PSNV bis spätestens sechs Wochen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen in Textform eingeladen. Zu jedem Tagesordnungspunkt wird dabei ein Beschlussvorschlag eingereicht. Die Mitglieder übermitteln spätestens fünf Wochen im Voraus bei Bedarf zusätzliche Tagesordnungspunkte als Beschlussvorschläge und zur ersten Präsenzsitzung eines jeden

Kalenderjahres zusätzlich einen schriftlichen Bundes- bzw. Landesbericht. Beschlussvorschläge und Bundes- bzw. Landesberichte werden nach einem vom Vorsitz der LüFAG PSNV festgelegten Schema erstellt. Die finale Tagesordnung mit allen Beschlussvorschlägen wird zusammen mit den übrigen Sitzungsunterlagen spätestens vier Wochen im Voraus an alle Mitglieder und den zu allen Sitzungen zugelassenen Gästen versandt.

- (3) Die Sitzungen der LüFAG PSNV sind nicht öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle der LüFAG PSNV ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern und den zu allen Sitzungen zugelassenen Gästen nach Bestätigung durch den Vorsitz innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übersandt und zu Beginn der nachfolgenden Sitzung durch die Mitglieder genehmigt wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die LüFAG PSNV ist beschlussfähig, soweit eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung erfolgt ist, und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt. Sie gilt solange als gewahrt, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Die LüFAG PSNV fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Enthaltungen stehen einer Beschlussfassung nicht entgegen. Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Beschlussvorschläge sollen im Vorfeld der Sitzung von Mitgliedern der LüFAG PSNV gemäß § 7 Absatz 2 eingereicht werden.
- (4) Beschlussfassungen können u.a. zur Kenntnisnahme, zur Erörterung, zur Zustimmung von Berichten oder Empfehlungen, zur Einrichtung von Arbeitsgruppen und zur Zuleitung an andere Gremien erfolgen.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die LüFAG PSNV kann Arbeitsgruppen per Beschluss bilden. Hierfür ist durch mindestens ein Mitglied der LüFAG PSNV ein Beschlussvorschlag für die Sitzung einzureichen, der insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) Initiale Zusammensetzung (Mitgliederliste),
 - b) Leitung,
 - c) Auftrag,
 - d) Dauer (befristet / unbefristet) und
 - e) Bestätigung der Kostenneutralität oder Kostenübernahme durch Mitglied, Gast oder Dritte.

- (2) Arbeitsgruppen können zusammengesetzt sein aus Mitgliedern der LüFAG PSNV, Gästen sowie Dritten. An jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der LüFAG PSNV teilnehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppen arbeiten der LüFAG PSNV entsprechend ihrer Einrichtungsbeschlüsse zu. Änderungen in Bezug auf die Einrichtungsbeschlüsse sind durch die Arbeitsgruppen auf der kommenden Sitzung der LüFAG PSNV vorzulegen und durch die LüFAG PSNV zu beschließen. Die Arbeitsgruppen haben mindestens einen Zwischenbericht sowie einen Abschlussbericht auf den Sitzungen der LüFAG PSNV vorzulegen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann durch ein Mitglied beantragt werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der LüFAG PSNV.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Annahme in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 16.05.2017, geändert am 11.05.2021.